

letzung (vgl. OG-Urteil vom 5. 6. 1980 - I Pr I - 16/80). Eine Weisung muß den Instanzgerichten Entscheidungsmöglichkeiten lassen; sie ist eine

Orientierung für die eigenverantwortliche Entscheidung der Instanzgerichte (vgl. Anm. 3. zu § 303).

§325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

1. Zu den **Voraussetzungen der Erstreckung** vgl. Anm. 3. und 4. zu §302.
2. Zur **Wirkung der Erstreckung** vgl. Anm. 5. zu §302.
3. Zur **Verfahrensweise bei der Erstreckung** vgl. Anm. 6. zu § 302. Hat das Kassationsgericht ein

Rechtsmittelurteil aufgehoben und im Wege der Selbstentscheidung über das Rechtsmittel erkannt, ist die Rechtsgrundlage für die Erstreckung §302; das gilt auch, wenn das Rechtsmittelurteil aufgehoben wurde und das Rechtsmittelgericht nach Zurückverweisung der Sache erneut zu verhandeln und zu entscheiden hat.

§326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit¹²

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

1. Fortdauer der Verwirklichung: Diese Bestimmung enthält die gesetzliche Grundlage für die weitere Verwirklichung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus einem durch die Kassation aufgehobenen Urteil. Sie besitzt nur Bedeutung, wenn das Kassationsgericht das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückverwiesen hat. Bei Selbstentscheidung ist das Kassationsurteil Grundlage der Strafenverwirklichung (vgl. Anm. 1.3. zu § 321).

2. Die Aussetzung der Verwirklichung kommt vor allem in Betracht, wenn erwartet wird, daß die neue

Entscheidung ein für den Angeklagten günstigeres Ergebnis bringen wird (z. B. an Stelle einer Verurteilung Freispruch oder an Stelle einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder eine so wesentliche Herabsetzung der Dauer der Freiheitsstrafe, daß das Strafende in Kürze bevorsteht). Die Aussetzung bedarf der Zustimmung der Antragsteller (vgl. Anmerkungen zu §312). Sie liegt vor, wenn die Aussetzung zugleich mit der Kassation beantragt wird. Hat der Präsident des OG oder der Direktor des BG den Kassationsantrag gestellt, ist außer ihrer Zustimmung die Erklärung des Staatsanwalts gern. § 177 einzuholen.